

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1

Energienetze Bayern GmbH

Pocking



Energienetze Bayern GmbH & Co. KG | Schafflerring 10 | 94060 Pocking

Gemeinde Wittibreut
Hauptstraße 2
84384 Wittibreut

Betriebsstelle

Pocking
Schafflerring 10
94060 Pocking

Ansprechpartner
Telefon
Fax
E-Mail

Jürgen Zieringer
08531 9340-15
08531 9340-50
juergen.zieringer@energienetze-
bayern.de

Datum

28.04.2025

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

zj

Stellungnahme:

Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Hutting“ und
Entwurf des Flächennutzungsplan Gemeinde Wittibreut Deckblatt Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2025. Gegen die o.g. Änderung bestehen unsererseits
keine Einwände.
In diesem Bereich befinden sich keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.
Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Zieringer unter 08531/9340-15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

i.A. Zieringer

i.A. Huber

Seite 1 von 1

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRK 164708
Stadtparkallee München, IBAN: DE66 7015 0000 0000 4217 35, BIC: SSKMDE33
Persönlich haftende Gesellschaft: Energienetze Bayern Management GmbH
Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 232399
Geschäftsführer: Michael Schneider, Andrea Löffel

Energienetze Bayern GmbH & Co.
KG
Frankenthaler Straße 2
81529 München
www.energienetze-bayern.de

Abwägungsvorschlag

Keine Einwände seitens der Energienetze Bayern GmbH.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	Energienetze Bayern GmbH
	Pocking



Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe Rottal-Inn

Markus Buchner

Von: bn-rottal-inn@t-online.de
Gesendet: Montag, 19. Mai 2025 19:04
An: Markus Buchner
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting" - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Buchner,

wir bedanken uns bezüglich der Beteiligung an o. g. Verfahren und geben folgende Stellungnahme ab:

Die im Deckblatt Nr. 5 zum Flächennutzungsplan Wittibreut zum Bebauungsplan „SO PV-Anlage Wittibreut-Hutting“ – Begründung und Umweltbericht – unter Punkt 5, dort 5.4 (Grünordnerische Zielsetzungen) angeführten Maßnahmen sind unbedingt zu realisieren und deren Realisierung auch zu überwachen.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Watzenberger

OG-Vorsitzende Unterer Inn



Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe Rottal-Inn
Hauptstraße 11, 84371 Triftern
Tel. 08562/9636086, Fax. 08562/9636701
<http://www.rottal-inn.bund-naturschutz.de/>

Informationen zum Schutz Ihrer Daten:

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3 Markt Triftern

Markus Buchner

Von: Engleder Barbara <Engleder@triftern.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 12:15
An: Markus Buchner
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting" - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Triftern hat das o.g. Bauleitplanverfahren in seiner Sitzung vom 22.04.2025 behandelt.

Der Bau- und Umweltausschuss erhebt weder Bedenken noch Anregungen gegen die vorgelegte Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Engleder

Markt Triftern
Magistratsstraße 1
84371 Triftern
Tel. 08562/9610-16
Homepage: www.triftern.de



Abwägungsvorschlag

Weder Bedenken noch Anregungen gegen die vorgelegte Planung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

4 Markt Tann

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde
Wittibreut

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

× Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting
für das Gebiet
× mit Grünordnungsplan

Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sonstige Satzung

× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 19.05.2025

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
Markt Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann,
E-Mail: bauleitplanung@tann.de, Tel: 08572/9600-0

2.1 × Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Abwägungsvorschlag

Keine Äußerung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange							
4	Markt Tann						
<table border="1"> <tr> <td>2.4</td> <td> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) </td> </tr> <tr> <td>2.5</td> <td> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage </td> </tr> <tr> <td>2.6</td> <td> Tann, 16.05.2025 Ort, Datum  Schmid 1. Bürgermeister Unterschrift, Dienstbezeichnung </td> </tr> </table>		2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	2.6	Tann, 16.05.2025 Ort, Datum  Schmid 1. Bürgermeister Unterschrift, Dienstbezeichnung
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)						
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage						
2.6	Tann, 16.05.2025 Ort, Datum  Schmid 1. Bürgermeister Unterschrift, Dienstbezeichnung						

Abwägungsvorschlag
Weder Bedenken noch Anregungen gegen die vorgelegte Planung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Wittibreut Hauptstraße 2 84384 Wittibreut
	Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting“; Änderung des Flächennutzungsplans Wittibreut „Deckblatt 5“
	☒ Flächennutzungsplan
	☐ mit (integriertem) Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan
	☐ mit Grünordnungsplan dient zur Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für Stellungnahme (§ 4 Baugesetzbuch): 19.05.2025

2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen Anton-Kreiner-Straße 1 94405 Landau a.d.Isar Tel.: 09951 693-0 E-Mail: poststelle@aelf-lp.bayern.de
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer)

2.1	☒ Keine Einwände ☒ Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher

Abwägungsvorschlag

Keine Einwände. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen

		Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐	Einwendungen
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

15.05.2025
 Landau a.d.Isar

gez.
 Franz Ohlenforst

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

6 Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84033 Landshut

E-Mail
Gemeinde Wittibreit
Hauptstraße 2
84384 Wittibreit

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
16.04.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiter/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.8-29-13-3
Tobias Maier

Telefon
E-Mail
+49 (871) 808 1815
Tobias.Maier@reg-nb.bayern.de

Landshut,
16.05.2025

Gemeinde Wittibreit, Landkreis Rottal-Inn
Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting"
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wittibreit beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 3,8 ha. Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (LEP 6.1.1 Z).

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Anstaltsgebäude	Gestirnsstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Luzernhof	Am Luzernhof 3	84038 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung-niederbayern.bayern.de	Fr 08:30 - 11:45 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel					oder nach Vereinbarung
zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)			zum Münchener Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Größberg / Griesenreith)		
zum Anstaltsgebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptbahnhof)			zum Luzernhof 3, 14 (Haltestelle Am Luzernhof)		

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
6	Regierung von Niederbayern
- 2 - Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G). Bewertung: Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten, ist ein Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Ein Schwerpunkt des Um- und Ausbau liegt bei der Energieerzeugung (vgl. LEP 6.1.1 (B)). Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Vorhabenfläche eine Energieerzeugungsanlage zu errichten. Der Ausbau dieser grundlegenden Energieinfrastruktur liegt im öffentlichen Interesse und entspricht dem Ziel 6.1.1 des LEP. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Vorhabenfläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien entspricht dem Ziel 6.2.1 des LEP. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3(B)). Auf der Vorhabenfläche ist keinerlei Vorbelastung im Sinne des LEP zu erkennen. Das Vorhaben berührt somit den Grundsatz 6.2.3 des LEP negativ. Zusammenfassung: Der Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sowie der Bau der notwendigen Energieinfrastruktur steht im öffentlichen Interesse und im Sinne des LEP. Das Gebiet weist keinerlei Vorbelastung im Sinne des LEP auf. Der Grundsatz 6.2.3 des LEP wird durch die Planung aktuell negativ berührt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit freundlichen Grüßen gez. Maier	

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Auszug aus der Begründung zum Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind: - Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz - Verfügbares Grundstück Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Aufgrund neuer EU-Kriterien gibt es künftig mehr sogenannte „benachteiligte Gebiete“. Hierzu gehören z.B. Berggebiete und Gebiete, in welchen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss. Auf diesen Flächen können PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, wenn die Bundesländer diese Flächen – wie bislang – dafür freigeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
6	Regierung von Niederbayern

Abwägungsvorschlag
Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG). Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der bestehenden Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet und steht zur Verfügung. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat dabei aber raumverträglich und unter Abwägung aller berührten Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild, insbesondere in ungestörten Landschaftsteilen, beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Ein anderes Grundstück in dieser Größenordnung stand nicht zur Verfügung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

7

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf
Gemeinde Wittibreut
Hauptstraße 2
84384 Wittibreut

Ihre Nachricht
16.04.2025

Unser Zeichen
5-4621-PAN-152-
14182/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 141
Marijana Schmidt

Datum
19.05.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting" -
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.04.2025 übersandten Sie uns die Unterlagen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 5 i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans SO EE Hutting zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bitte um Stellungnahme. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Wir verweisen jedoch auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:

Wasserversorgung / Grundwasser / Wasserschutzgebiete

Im Vorhabenbereich ist ein Flurabstand von ~ 40 m unter Gelände zum tertiären Tiefengrundwasserkörper zu erwarten. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/Bodendübeln. Es ist nicht davon auszugehen, dass die natürliche Grundwasserschutzfunktion des Bodens durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird.



Standort
Dettelstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

Abwägungsvorschlag

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- 2 - Bodenschutz - allgemein Im Hinblick auf den vorsorgenden Boden- bzw. Grundwasserschutz ist darauf zu achten, bei einer aktiven Reinigung ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind. Eine entsprechende Festsetzung sehen wir als erforderlich an. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Schutz der natürlichen Bodenfunktionen Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser auch unter den Modultischen zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird. Bodenschutz Durch die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (vgl. §4, Abs. 5, BBodSchV) schon in der Planungsphase ist der Entstehung von schädlichen Bodenveränderung (vgl. § 3, Abs. 3 BBodSchV) zu begegnen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die u. a. Einhaltung folgender DIN-Vorschriften sicherzustellen. • DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), • DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), • DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Einer Vermeidung von baubedingten Verdichtungen damit einhergehender verringerte Infiltrationsfähigkeit, erhöhtem Oberflächenabfluss und folglich erhöhter Sturzflutgefahr ist besondere Beachtung zu schenken. Rückbau Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten ebenfalls eine Bodenkundliche Baubegleitung	

Abwägungsvorschlag
Die Hinweise wurden im Bebauungsplan unter dem Punkt T 3.3 Bodenschutz/Grundwasser ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- 3 - tung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen. Mit freundlichen Grüßen, Marjana Schmidt	

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

8 Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn - Postfach 12 57 - 84342 Pfarrkirchen

Fachbereich: Baugenehmigung, Bauleitplanung, Gutachterausschuss, Denkmalschutz
Ansprechpartner: Frau Lohrer
Telefon: 08661 20-359
Telefax: 08661 20-353
bauleitplanung@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen
Zimmer Nr.: 323

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen:

Unser Zeichen: BLP-630-2025 - 9/9 41.3

Pfarrkirchen, 14.05.2025

An die
Gemeinde Wittibreit
Herr Markus Buchner
Hauptstraße 2
84384 Wittibreit

Vorhaben: Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting“
Gemeinde: Wittibreit

Sehr geehrter Herr Buchner,

seitens der Technische Abteilung, der Tiefbauabteilung und des Fachreferenten für Naturschutz werden keine grundsätzlichen Einwendungen im o.g. Verfahren erhoben.

Der Technische Umweltschutz gibt folgende Stellungnahme ab:

Im südlichen Bereich der PV Anlage befinden sich die Wohnhäuser Hutting 1 und Hutting 1 a im Einwirkungsbereich von möglichen Blendwirkungen (ca. 40-50 m entfernt). Aufgrund der Lage und Entfernungen können Blendwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können solche durch matte, bzw. reflektionsarme Module sowie Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikanlage in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante wirksam gemindert werden. Ein weiterer Aspekt wäre ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung, welcher nach „LfU Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ mit mindestens 100 m angegeben ist. In den Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechende Eingrünungsmaßnahmen mit dem Ziel zur Unterbrechung der Sichtverbindung festgelegt - ob diese ausreichend sind, kann nicht seriös beurteilt werden. Aufgrund der Lage der nächstgelegenen Wohnhäuser zum Solarpark und zur Erlangung einer gewissen Rechtssicherheit könnte seitens der Gemeinde Wittibreit oder des Betreibers die Beauftragung eines versierten Fachbüros zur Erstellung eines Blendgutachtens in Erwägung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

M. Lohrer

Konto: Sparkasse Rottal-Inn IBAN: DE81 7408 1430 0870 0088 00 BIC: SPARK1333
Telefon: 08661 20-0 info@rottal-inn.de • Ringstraße 4-7 • 84347 Pfarrkirchen • www.rottal-inn.de • Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:00 - 12:00 Uhr, Mo und Di 13:30 - 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Lage der nächstgelegenen Wohnhäuser zum Solarpark wurde ein Blendgutachten von einem versierten Fachbüro erstellt.

Das Blendgutachten wurde auch dem Gemeinderat vorgelegt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

9 Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Gemeinde Wittibreut
Hauptstr. 2
84384 Wittibreut
Deutschland

Manuela Heuschneider | Süd – Regensburg

| M.Heuschneider@telekom.de

28.4.2025 | Buchner Markus | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Erneuerbare
Energien Hutting" und Änderung des Flächennutzungsplans Wittibreut „Deckblatt 5“ |
Süd12_2025_163357

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1
TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten
der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie
folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland
GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom
Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland
GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den
Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und
eilvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

Manuela Heuschneider

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazaki Mudezir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Keine Einwände seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

10 Regionaler Planungsverband Landshut



REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut

Per E-Mail
Gemeinde Wittibreit
Hauptstraße 2
84384 Wittibreit

Az.: Telefon: 0871/808-1900 / 1901 Landshut, den 16.05.2025

Gemeinde Wittibreit, Landkreis Rottal-Inn
Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wittibreit beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Hutting“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 3,8 ha

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (LEP 6.1.1 Z).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

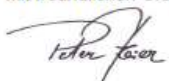
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Hausanschrift: Gestütsr. 10 84028 Landshut
Internet: www.region.landshut.org
e-mail: region@landshut.org
Geschäftsstelle: Amtengebäude B der Regierung von Niederbayern
Mitglieder: Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Rottal-Inn, die kreisangehörigen Gemeinden der Region 13
Bankverbindung: Sparkasse Landshut
IBAN: DE0743500000000010197
BIC: BYLADEM11LAH

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
10	Regionaler Planungsverband Landshut
Bewertung: Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten, ist ein Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Ein Schwerpunkt des Um- und Ausbaus liegt bei der Energieerzeugung (vgl. LEP 6.1.1 (B)). Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Vorhabenfläche eine Energieerzeugungsanlage zu errichten. Der Ausbau dieser grundlegenden Energieinfrastruktur liegt im öffentlichen Interesse und entspricht dem Ziel 6.1.1 des LEP. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Vorhabenfläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien entspricht dem Ziel 6.2.1 des LEP. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3(B)). Auf der Vorhabenfläche ist keinerlei Vorbelastung im Sinne des LEP zu erkennen. Das Vorhaben berührt somit den Grundsatz 6.2.3 des LEP negativ. Zusammenfassung: Der Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sowie der Bau der notwendigen Energieinfrastruktur steht im öffentlichen Interesse und im Sinne des LEP. Das Gebiet weist keinerlei Vorbelastung im Sinne des LEP auf. Der Grundsatz 6.2.3 des LEP wird durch die Planung aktuell negativ berührt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit freundlichen Grüßen  Peter Dreier Verbandsvorsitzender Landrat	

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme. Ein anderes Grundstück in dieser Größenordnung stand nicht zur Verfügung. Da Freiflächen Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild, insbesondere in ungestörten Landschaftsteilen, beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Ein anderes Grundstück in dieser Größenordnung stand nicht zur Verfügung. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

Sonja und Richard Schiefender

Hutting, den 05.05.2025

Eingegangen
05. Mai 2025
Gemeinde Wittibreit

Am 18.11.2022 war selbiger. Bei diesem hatten die Gemeinderäte ein Redeverbot von Frau Moser und Herrn Buchner erhalten.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
11	Sonja und Richard Schiefender
Bei der nächsten Sitzung am 8.12.2022 wurde das Thema Solarpark wieder aufgegriffen, weder das Einschalten einer Mediatorin, noch unsere Briefe zu diesem Thema wurden von der Gemeinde und den Gemeinderäten beachtet, laut Aussage von Frau Moser wurden die Kriterienpunkte alle erfüllt, und das geplante Projekt solle Ihren Leuten ermöglicht werden. Durch einen Gemeinderat wurde erwidert dieser Kriterienkatalog ist nicht erfüllt(Anwohner/Nachbarn). Der Tagesordnungspunkt wurde genehmigt. Am 13.03.2025 kam der Tagespunkt „Sondergebiet erneuerbare Energien Hutting plus Flächennutzungsplan-Änderung wieder auf den Tisch des Gemeinderates und wurde genehmigt, Ohne, daß wir als Anwohner/Nachbarn geschweigedem Grundstücksangrenzer gehört, beteiligt oder mit einbezogen wurden. Weiterhin bekamen wir keine Pläne zu Gesicht und wurden nicht benachrichtigt, weder beteiligt. Nur über die öffentliche Bekanntmachung online erfuhren wir von dem geplanten Entwurf, die Größe und dem Ausmaß, sowie die Nähe zu unserem Anwesen. Weiterhin und hiermit möchten wir nun eine Stellungnahme GEGEN das Sondergebiet erneuerbare Energien Hutting mit diesem Schreiben abgeben. Wir als Anwohner, Nachbarn und Grundstücksangrenzer sehen mit diesem geplanten Projekt einige Probleme und Belästigungen, sowie körperliche Auswirkungen, durch die unmittelbare Nähe dieses PV-Parks auf uns zukommen. Durch das unmittelbare Anliegen unseres Anwesens an das Sondergebiet befürchten wir eine erhebliche Wertminderung unseres liebevoll renovierten, denkmalgeschützten Hofes, da wir der Meinung sind dieser kann nicht mehr zu dem Wert den wir in den Hof gesteckt haben, veräußert werden. Wer kauft schon einen Hof neben einem unnatürlich wirkendem Gebiet. Die in dem geplanten Solarpark befindlichen Trafohäuschen mit den dazugehörigen Wechselrichtern und deren Kühlaggregaten führen zu einer stetigen Lärmbelästigung, die durch die Lage (Ostwind / Windrichtung) noch verstärkt begünstigt wird. Kann durch Besichtigung anderer Sondergebiete belegt werden. Ein weiterer Punkt ist, daß durch die Lage unseres Anwesens Richtung Süden und der Anlage in gleicher Ausrichtung eine erhebliche Sicht- und Blendwirkung den ganzen Tag zu erwarten ist. Dies nennt man eine absolute Blendwirkung, die auch noch durch die absolute Nähe verstärkt wird, durch die genannten Maßnahmen, etc Zaunerhöhung, Bepflanzung, die erst in dreißig Jahren dicht macht, geschweige dem einer geplanten Sichtschutzmatte, die der Wind regelmäßig zerfleddert, können diese Probleme nicht behoben werden. Nun wollen wir auf die Belastungen eingehen, die eine Anlage in dieser Größenordnung auf den menschlichen Körper hervorruft. Elektromog und Strahlungen, ausgelöst durch die Leitungen, Wechselrichter und deren Verkabelungen können den menschlichen Körper erheblich beeinträchtigen, Spätfolgen sind nicht auszuschliessen(Kopfschmerzen, Spannungsschmerzen etc.). Es bestehen noch keine Studien zu den Spätfolgen. Einer Schweizer Gesellschaft ermittelte, daß diese Strahlungen in bis zu 500 Metern möglich sind. Weiterhin fürchten wir, daß erhebliche Schwierigkeiten auftreten, durch die unmittelbare Nähe des Sondergebietes, bei einem möglichen Brandfall dies effektiv zu löschen und ein unmittelbares Übergreifen der Flammen auf unser Anwesen zu verhindern. Bekanntlich vertragen sich Strom, Wasser und Feuer wenig.	

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wechselrichter und andere Einrichtungen von denen Lärmemissionen ausgehen können wie Trafogebäude etc. sind an der von Wohnbebauung abgewandten Seite (Nordseite) zu errichten, um Lärmemissionen zu vermeiden. Zudem sind lärmarme Anlagen einzusetzen um die erf. Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 einzuhalten. Diese betragen in Dorf/Mischgebieten im Außenbereich tagsüber 60 db(A) und nachts 45 dB(A). Anfahrten zur Anlage nach der Fertigstellung haben tagsüber ab 8:00 zu erfolgen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
11	Sonja und Richard Schiefender

Abwägungsvorschlag
Blendwirkung: Für das Bauvorhaben wurde ein Blendschutzgutachten (Anmerkung: Das Blendschutzgutachten wurde mit der Einladung zur GRS allen GR- Mitgliedern zu Verfügung gestellt) erstellt, welches diesen Unterlagen beigelegt ist. Das Vorhaben wird mit einer Hecke eingegrünt. Dadurch ist die direkte Einsicht nicht gegeben. Sollte es zu einer störenden Blendwirkung bei der angrenzenden Wohnbebauung kommen, kann durch die Erhöhung des Zaunes auf 4,00m und dem Anbringen eines Textils die Blendwirkung ausgeschlossen werden. Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten. Zudem befindet sich das Vorhaben eingebettet in teilweise vorhandene Waldflächen im Norden, Süden und Osten. Nördlich gelegene Gebiete hingegen werden nicht geblendet. Belastung für den menschlichen Körper: Der Betrieb von Photovoltaikanlagen birgt keine nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken für Anwohner oder Arbeitnehmer. Die erzeugte Strahlung ist unbedenklich, und Menschen in der Nähe sind keiner schädlichen Belastung ausgesetzt. Die Strahlung, die von Photovoltaikanlagen erzeugt wird, liegt im sichtbaren Lichtbereich und wird als unbedenklich für die Gesundheit betrachtet. Es handelt sich nicht um ionisierende Strahlung, die schädlich sein könnte. Die von den Modulen erzeugten Felder weisen im Abstand von 30-50 Zentimetern Werte auf, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen. Photovoltaik ist eine der wichtigsten Technologien zur nachhaltigen Stromerzeugung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

11

Sonja und Richard Schiefender

Bei Brandfällen mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach wurden Maßnahmen zu einem geplanten Abbrand des Anwesens eingeleitet, es sind einige Fälle bekannt.
Zu bemängeln sei hier weiterhin der zu geringe Abstand zu dem Solarpark.

Um noch einmal auf die geringe Nähe zu dem Freiflächenphotovoltaikanlage einzugehen, in anderen Gemeinden und Bezirken ist ein etwaiger Abstand zu Wohngebieten geregelt, zum Beispiel in Vilsbiburg 100 Meter zu Wohnbebauungen, sogar Solarfördervereine fordern einen gewissen Abstand zu Wohnbebauungen.

Außerdem wird die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und es entstehen Nachteile für die Umwelt und die Natur.

Um nun auf die Natur einzugehen, entgegen der Behauptung des Planungsbüros brüten bei uns der seltene Kiebitz, die Feldlerche und der seltene Rotmilan hat sich bei uns angesiedelt. Der Kiebitz brütet jedes Jahr auf dem noch vorhandenen Feldwiesenweg, unter vorhandenen Solarpanellen brütet er nicht mehr und wird vertrieben. Der Rotmilan hat sich in unserem Gebiet zwischen den vorhandenen Wäldern angesiedelt und jagt bei uns, durch das geplante Sondergebiet, Blend- und Sichtirritationen wird er wieder verschreckt. In den gegenüberliegenden Waldstreifen ist der Waldkauz beheimatet, in den angrenzenden Gräben und Feuchtgebieten hat sich der Biber angesiedelt. Auch sind bei uns am Hof Fledermäuse, sie leben in dem alten Gebäck und der alten Verschallung unseres Hauses, Sie werden durch die Strahlungen und dem Elektrosmog gestört und somit vertrieben. Und wie jedes Jahr brütet bei uns am Hof ein Turmfalkenpaar.

Der Flächenverbrauch mit dem ein solch geplanter Solarpark einhergeht ist in der heutigen Zeit durch die wachsenden Klimaveränderung nicht zu befeuern, da auch Produktionsflächen für die Landwirtschaft und zur Nahrungsmittelerzeugung verloren gehen, weiterhin ist dieses Sondergebiet nicht relevant, da nach neuesten Meldungen über 270 Prozent mehr Strom im Rottal erzeugt werden, daraus folgt eine Abschaltung der Anlage bei Überproduktion, Frage von uns, warum wird sie dann benötigt.

Nun möchten wir noch auf einen Punkt hinweisen, der unserer Meinung durch die Gemeinde, die Betreiber und vorallem durch die Planer total vernachlässigt wurde.
Wir wohnen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 835, dass geplante Sondergebiet entsteht auf der Flurnummer 864, an dieses wir direkt angrenzen, durch das herausmessen eines zehn Meter Korridors und eines Feldweges, hat sich aber nicht die Flurnummer der angrenzenden Herausmessungen verändert. Der zehn Meter Korridor hat die Flurnummer 864/8, der eingemessene Weg die Flurnummer 864/7, alle Flächen haben nicht den Besitzer gewechselt, somit sind wir weiterhin Grundstücksangrenzer des geplanten Sondergebietes und wurden durch die Gemeinde, den Gemeinderäten, der Bürgermeisterin, den Bauamtsleiter und durch die Betreiber und dem Planer weitgehend übergangen. Erst nach Spruchreife dieses Projektes und nachdem absehbar war, wir sind Gegner dieses Vorhaben, wurden diese Teilflurstücke eingemessen um uns zu übergehen.

Fazit ist, unser Hof ist unser Oase der Erholung, dient uns als Altersruhesitz und unseren nachfolgenden Generationen als Heimat, mit dem Sondergebiet erneuerbare Energien Hutting, wird uns diese Grundlage entzogen und unsere Lebensqualität stark geschmälert, wir kommen zu dem Ergebniss, wir und unsere Familie sind Gegen dieses Projekt und haben dies in unserer Stellungnahme klar geäußert.

Dieses Schreiben wurde allen Gemeinderäten, der Bürgermeisterin und der Gemeinde Wittibreit zugesandt.

Abwägungsvorschlag

Brandschutz:

Es werden flüssigkeitsgekühlte Module zur Gewährleistung optimaler Betriebstemperaturen (-30 °C bis +50 °C) verwendet. Aerosol-Feuerlöschsysteme sind integriert.

Der 100m Radius wird empfohlen, um die Blendeinwirkungen von PV-Anlagen ohne Gegenmaßnahmen auszuschließen.

Die geplante PV-Anlage erhält, wie bereits erwähnt, geeignete Maßnahmen zur Blendeinwirkungsreduzierung.

Naturschutz/Vogelarten:

Auf dem Flurstück erfolgt die Entwicklung einer Extensivwiese sowie einer naturnahen 6,00m breiten, 3 reihigen Heckenanpflanzung in einem 8,00m Streifen um die eingezäunte Fläche herum.

Die vorgestellten Auswertungen von Monitoringberichten aus Solarparks und die Zwischenergebnisse der Kartierungen aus Bayern zeigen, dass in vielen PV_Freiflächen-Anlagen Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten der Roten Liste während des Monitorings erfasst werden.

Als Pflegemaßnahme erfolgt in den ersten 3 Jahren eine 3-malige Mahd pro Jahr, danach zweimal jährlich. Der erste Schnitt hat dabei ab der 2. Junihälfte zu erfolgen, der 2. Schnitt im September.

Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Es erfolgt keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden sowie kein Einsatz von Schlegelmulchmähern. Je Mähgang werden 10% der Fläche als

Rückzugsbereich belassen (rotierender Brachestreifen).

Die notwendigen Maßnahmen sind als Festsetzung im Bebauungs- / Grünordnungsplan fixiert.

Eine Besiedelung der Extensivwiesenfläche mit Vogelarten von der roten Liste ist somit erwartbar.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
11	Sonja und Richard Schiefender
Vorsorglich haben wir dieses Anliegen einem Anwaltsbüro übergeben, daß uns diesbezüglich vertritt, damit unsere Briefe und Stellungnahmen , nicht wie in den letzten Jahren durch die Beteiligten ignoriert oder nicht behandelt werden können. Unsere anwaltliche Vertretung ist die Anwaltskanzlei Weiß und Kollegen , mit Sitz in Pfarrkirchen, vertreten durch Herrn Weiß persönlich. Weitere Anliegen werden nur noch über das Anwaltsbüro behandelt. Mit freundlichen Grüßen Sonja und Richard Schiefender <i>Schiefender Richard</i> <i>Schiefender Sonja</i>	

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.